

RS UVS Niederösterreich 1996/06/03 Senat-KS-95-052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1996

Rechtssatz

Durch die sechswöchige subjektive Verfolgungsverjährungsfrist des §56 Abs1 VStG wird die Verjährungsbestimmung des §31 VStG nicht eingeschränkt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at